

Die **Gemeinde Bergen** erlässt folgende

Anordnung:

- I. Die Ski- und Skibob-Hauptabfahrt am Hochfelln wird ab Höhe der Ausstiegstelle Oberbründlinglift 2 bis einschließlich „Scharte“, für aufsteigende Skifahrer (Tourengeher) lt. beiliegendem Plan, gesperrt. Die Sperrung erfolgt vom 23.12.2011 bis 11.03.2012 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr jeweils an den Tagen Freitag, Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen, sowie an allen Tagen in den Bayerischen Weihnachts- und Faschingsferien.
- II. Von dem Verbot nach Ziffer I sind talwärts fahrende Skifahrer ausgenommen, die aufgrund eines Sturzes oder Materialdefektes am Pistenrand aufsteigen.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I wird angeordnet.
- IV. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung können gemäß Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 Bayerisches Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Auf die Verordnung der Gemeinde Bergen über die öffentliche Ski- und Skibob-Hauptabfahrt vom 23.05.1997 und dem dort enthaltenen Lageplan der Hauptskiabfahrt wird verwiesen. Diese ist zu den üblichen Bürozeiten bei der Gemeinde Bergen, Hochfellnstraße 14, 83346 Bergen, Zimmer 16 einzusehen.

Gründe:

I.

Die Trendsportart „Skitourengehen“ hat in den vergangenen Jahren im Skigebiet Hochfelln stark zugenommen. In der vergangenen Wintersaison sind vor allem an den Wochenenden täglich bis zu 300 Skitourengeher auf der Skipiste zum Hochfellngipfel aufgestiegen. Die DAV-Regeln für Skitourengeher sind auf der Homepage der Hochfellnseilbahn veröffentlicht, sowie an der Skiabfahrt Kohlstadt-Tal angeschlagen. Seitens der Gemeinde wurden die DAV und FIS-Regeln auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. An den Wochenendtagen sind die Pistenabschnitte im

Bereich „Loch“, die Umfahrung am „kleinen Treffer“ und der „Scharte“ so stark frequentiert, dass eine teilweise geschlossene Aufsteigerkette vorliegt. Aufgrund des unterschiedlichen Leistungsniveaus kommt es immer wieder zu Überholvorgängen unter den Tourenggehern. Zusätzlich halten sich teilweise Tourenggeher nicht an die DAV-Regeln und gehen auch im Bereich der engen Pistenabschnitte nebeneinander. Die Piste zwischen der Scharte und Oberbründling ist die einzige gesicherte Skiabfahrt, die vom Hochfellngipfel nach Bründling führt und ist somit für den talwärts fahrenden Skifahrer die einzige Möglichkeit nach Bründling abzufahren. Dabei kommt es zu gefährlichem Begegnungsverkehr zwischen abfahrenden und aufsteigenden Skifahrern. Das Gefahrenpotential an den genannten Engstellen ist derart hoch zu bewerten, dass eine klare Regelung mit einer zeitbefristeten Sperrung als notwendig erachtet wurde, um Gefahren abzuwenden. Eine Umgehung des gesperrten Pistenbereiches ist aufgrund der dortigen Topografie nicht möglich.

II.

1. Die Gemeinde Bergen ist zum Erlass dieser Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art. 6, 24 Abs. 2 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO), Verordnung der Gemeinde Bergen über gemeindliche Skiabfahrten vom 23.05.1997.
2. Die Abfahrt vom Hochfellngipfel über den Südhang, Scharte, Mulde, Treffer, Loch über Bründling nach Kohlstadt wurde durch Verordnung der Gemeinde zur öffentlichen Ski- und Skibob-Hauptabfahrt erklärt (Art. 24 Abs. 1 LStVG). Diese steht somit der Allgemeinheit als Skiabfahrt zur Verfügung. Die Anordnung der Sperrung des Teilbereiches der Ski- und Skibob-Hauptabfahrt ab Höhe Ausstiegsstelle Oberbründlinglift 2 bis einschließlich Scharte für aufsteigende Skifahrer (Tourenggeher) stützt sich auf Art. 24 Abs. 2 LStVG.

In den vergangenen Jahren ist es im Bereich Loch und der Umfahrung am kleinen Treffer zu mehreren Beinahe Unfällen gekommen. Beim Abschnitt Loch handelt es sich um einen sog. Ski Weg, der eine Breite von 5 m bis 7 m und eine Länge von ca. 80 m aufweist, Die Umfahrung am kleinen Treffer ist ein Ski Weg mit einer Breite von max. 3 m bis 4 m und einer Länge von ca. 200 m. Selbst wenn alle Tourenggeher die DAV-Regeln einhalten würden, ist aufgrund der starken Frequentierung ein gefahrenloses Durchfahren der Engstellen durch die talwärts fahrenden Skifahrer nicht mehr möglich. Zudem werden häufig die DAV-Regeln missachtet und der Ski Weg durch nebeneinander gehende Tourenggeher weiter eingeschränkt. Somit wird die Gefahr erhöht, dass es mit talwärts fahrenden Skifahrern zu Unfällen kommen kann.

Auf den Skipisten des Hochfelln werden auch Skikurse und Skitraining durchgeführt. Das Durchfahren der Engstellen (Umfahrung am kleinen Treffer und Loch) der Ski- und Skibob-Hauptabfahrt Hochfelln, ist insbesondere mit Skikurs- und Trainingsgruppen durch die zahlreichen Tourenggeher kaum mehr möglich, ohne das Risiko eines Unfalls einzugehen. Durch die Aufklärungsarbeit der Gemeinde, der Hochfellnseilbahn GmbH & Co.KG und des Deutschen Alpenvereins konnte die Gefahr nicht beseitigt werden. Die Anordnung der

Sperrung der Piste zwischen Scharte und Höhe Ausstiegsstelle Oberbründlinglift 2 in der Zeit vom 23.12.2011 bis 11.03.2012 an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an allen Tagen in den Bayerischen Weihnachts- und Faschingsferien von 9.00 bis 16.30 Uhr war das mildeste Mittel, das zu einem Erfolg für die Sicherheit der Skifahrer führt. Die Sperrung wird auf die vorgenannte Zeit beschränkt, da hier das Aufkommen an talwärts fahrenden Skifahrern und aufsteigenden Tourengehern am höchsten ist.

Die Sperrung ist gegen die aufsteigenden Skitourengehern zu richten, da eine Hauptskiabfahrt in erster Linie den talwärts fahrenden Skifahrern dient (vgl. Anmerkung 3 zu Art. 24 LStVG, Bengl/Birner/Emmering). Durch die angeordnete Sperrung der Hauptabfahrt ab Höhe Ausstiegsstelle Oberbründlinglift 2 bis einschließlich Scharte, von 23.12.2011 bis 11.03.2012 für Tourengeher an Freitagen, Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und den Bayerischen Weihnachts- und Faschingsferien, in der Zeit von 9.00 bis 16.30 Uhr wird die Sperrung auf das allernötigste Maß beschränkt. Es besteht somit die Möglichkeit, die Trendsportart Skitourengehen auf gesicherten Pisten auch im gesperrten Zeitraum ausreichend auszuüben. Der gesperrte Bereich liegt auf einer Höhe von ca. 1300 m/NN, die Einstiegsstelle Kohlstadt befindet sich auf ca. 720 m/NN, es können somit noch Touren mit einem Höhenunterschied von knapp 600 m zur gesperrten Zeit durchgeführt werden. Ein Aufstieg von Ruhpolding über die Glockenschmiede und dem Südhang zum Hochfellngipfel ist von dieser Sperrung nicht betroffen.

Hinweis:

Auf die Anordnung vom 02.12.2011 bezüglich der Schließung und Sperrung der-Ski- und Skibob-Hauptabfahrt zur Pistenpräparierung mit Pistenraupe und Seilwinden wird hingewiesen.

3. Die Ausnahme gemäß Ziffer II ist notwendig, damit gestürzte Skifahrer zu eventuell verlorenen Ausrüstungsgegenständen aufsteigen und diese wieder anziehen können.
4. Die getroffene Anordnung erfolgt im Rahmen einer Allgemeinverfügung und wird öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Bergen bekannt gegeben. Der Kreis der betroffenen Skitourengeher ist im Einzelnen nur schwer zu ermitteln. Eine Bekanntgabe an jeden Einzelnen ist im Sinne von Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG untunlich. Zudem würden die daraus entstehenden Verzögerungen den Zweck der Allgemeinverfügung beeinträchtigen. Die Bekanntmachung erfolgt daher durch Veröffentlichung des Bescheids Tenors im Amtsblatt der Gemeinde Bergen, also ortsüblich (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG).
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Der Schutz von Leib und Leben der Ski- und Snowboardfahrer war in diesem Fall höher zu bewerten, als das Interesse des Einzelnen auf Rechtsschutz in Form der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen diese Anordnung. Dies insbesondere deshalb, weil das öffentliche Interesse an der Sicherheit der Ski- und Skibob-Hauptabfahrt, also am Schutz von Gesundheit und Leben der Nutzer gegenüber dem jederzeitigen Aufstieg an der Ski- und Skibob-

Hauptabfahrt Hochfelln überwiegt. Dies gilt vor allem deshalb, weil die hohen Schutzgüter Leben und Gesundheit der Nutzer beeinträchtigt werden können.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bergen, Hochfellnstraße 14, 83346 Bergen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Bergen, 16.12.2011


Bernd Gietl

1. Bürgermeister

